

Die neue Datenschutz-Grundverordnung – Was ändert sich für die Praxen?

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenschutz-Grundverordnung erfindet das Datenschutzrecht nicht neu. So gilt eines der wichtigsten Prinzipien, das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, fort: Grundsätzlich ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf somit einer ausdrücklichen Erlaubnis, sei es durch Gesetz oder durch eine Einwilligung des Einzelnen. Die Sensibilität der Patientendaten und die fortschreitende Digitalisierung stellen an Zahnärztinnen und Zahnärzte besondere Anforderungen. Dies war vor der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung der Fall und wird weiterhin so sein.

Was also ändert sich ab dem 25. Mai 2018? Neu ist, und das lässt viele aufhorchen, der deutlich erhöhte Bußgeldrahmen von bis zu 20 Millionen Euro bzw. sogar bis zu 4% eines weltweiten Konzernumsatzes. Je nach Datenschutzverstoß gilt nach dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz eine Obergrenze von 300.000 Euro.

Zudem dreht sich die Beweislast: Nach Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt jedes Unternehmen fortan einer „Rechenschaftspflicht“, es muss daher die Einhaltung des Datenschutzes aktiv durch Vorlage von Dokumenten nachweisen.

Überhaupt werden die Dokumentationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung erweitert. Zwar muss kein öffentliches Verzeichnis mehr geführt werden (auch bekannt als „Jedermann-Verzeichnis“). Die Verpflichtung zur Führung von internen Verzeichnissen bleibt jedoch bestehen und wurde erweitert.

Auch wenn es um die Auftragsdatenverarbeitung geht, also um die Datenverarbeitung durch externe Dienstleister, sind einige Neuerungen zu beachten. Zwar werden wesentliche Anforderungen, die nach dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz gelten, beibehalten. Die Änderungen betreffen zudem vielmehr den Auftragsverarbeiter, dem die Datenschutz-Grundverordnung künftig mehr Verantwortung und Pflichten auferlegt. Der Auftraggeber sollte jedoch vor allem bedenken, dass künftig die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung



Ass. jur. Sarah Pothast, LL.M.,
Datenschutzbeauftragte der KZVN

wesentlicher Bestandteil des Vertrages über die Auftragsverarbeitung wird. Und es ändert sich leicht die Begrifflichkeit – aus „Auftragsdatenverarbeitung“ wird „Auftragsverarbeitung“. In welchem Ausmaß Handlungsbedarf besteht, hängt wesentlich davon ab, wie der Datenschutz bislang in der Zahnarztpraxis gelebt wurde. Mit einer Beitragsreihe zum Thema Datenschutz möchten wir vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung über Kernpunkte ausführlicher informieren. Bereits in dieser Ausgabe des NZB können Sie den Artikel „Der Datenschutzbeauftragte in der Zahnarztpraxis – Pflicht oder Kür?“ lesen. Weitere Beiträge, unter anderem zur Auftragsverarbeitung, zu technischen Anforderungen oder Dokumentationspflichten, folgen in den nächsten Ausgaben. ■

Ass. jur. Sarah Pothast, LL.M.
Datenschutzbeauftragte der KZVN